

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige Publikationsdatum: SHAB, KABAR 19.06.2023 Zusätzliche Publikationen: KABSZ 23.06.2023 Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.03.2028 Meldungsnummer: KK01-000030617

Publizierende Stelle

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, 9410 Heiden

Vorläufige Konkursanzeige Mata Real Estate AG in Liquidation

Schuldner:

Mata Real Estate AG in Liquidation CHE-103.149.805 ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo 9100 Herisau

Datum des Auflösungsentscheids: 03.03.2023

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Kontaktstelle:

Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Paradiesweg 2, Postfach 42, 9410 Heiden AR

Bemerkungen:

Früheres Domizil der Mata Real Estate AG in Liquidation war Untere Fabrik 20, 9100 Herisau AR.

Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell Ausserrhoden hat mit Entscheid vom 26.01.2023 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung per 26.01.2023 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften

über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 03.03.2023. Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der Mata Real Estate AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen der Mata Real Estate AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, besitzen oder bei denen die Mata Real Estate AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben etc. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Art. 324 StGB verwiesen.